

S1 Veränderung der Amtsdauer von Koordinierenden der Arbeitsgruppen

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 13.02.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Änderungen sind durch **kursive und fette Schrift** gekennzeichnet

2

3 (2) Bildung, Auflösung oder Änderung der Themenbereiche der Arbeitsgruppen

4 erfolgen durch die Kreismitgliederversammlung **inForm** eines schriftlichen
5 Antrags. Die

6 Einbringung eines Antrags zur Bildung einer Arbeitsgruppe benötigt mindestens

7 drei stimmberechtigte Unterstützer*innen.

8 ursprünglich:

9 (2) Bildung, Auflösung oder Änderung der Themenbereiche der Arbeitsgruppen

10 erfolgen durch die Kreismitgliederversammlung in einem schriftlichen Antrag. Die

11 Einbringung eines Antrags zur Bildung einer Arbeitsgruppe benötigt mindestens

12 drei stimmberechtigte Unterstützer*innen.

13 (3) Zeitnah nach der Konstituierung oder der Bestätigung der Arbeitsgruppe tritt
14 sie

15 erstmalig zusammen. Es werden von der Arbeitsgruppe bis zu vier

16 koordinierende Personen **für 6 Monate** gewählt.

17 ursprünglich:

18 (3) Zeitnah nach der Konstituierung oder der Bestätigung der Arbeitsgruppe tritt
19 sie

20 erstmalig zusammen. Es werden von der Arbeitsgruppe bis zu vier

21 koordinierende Personen gewählt.

22 Die reguläre Amtszeit endet zur ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung
23 des Kalenderjahres.

24 (4) Die Koordinator*innen sind dem Kreisvorstand und der Arbeitsgruppe
25 Rechenschaft schuldig

26 ursprünglich:

27 (4) Die Koordinator*innen sind der Kreismitgliederversammlung, dem Kreisvorstand
28 und der Arbeitsgruppe Rechenschaft schuldig.

29 (5) Eine koordinierende Person kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen

30 Kreisvorstandsbeschluss oder die absolute Mehrheit der
31 Kreismitgliederversammlung

32 des Amtes enthoben werden.

33 ursprünglich:

34 (5) Eine koordinierende Person kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen

35 Kreisvorstandsbeschluss, absolute Mehrheit der Kreismitgliederversammlung

36 oder der betreffenden Arbeitsgruppe des Amtes enthoben werden.

37 (6) Für die **Wahlen** von koordinierenden Personen durch die betreffende

38 Arbeitsgruppe müssen

39 **1. diese mindestens eine Woche vorher vom Vorstand angekündigt werden,**

40 2. mindestens **sieben** stimmberechtigte Personen, von denen mindestens eine
41 Person FINTA* ist, anwesend sein oder

42 3. die drei vorangegangenen Treffen nicht nach Nr. 2 beschlussfähig gewesen
43 sein.

44 ursprünglich:

45 (6) Für die Wahl und Abwahl von koordinierenden Personen durch die betreffende
46 Arbeitsgruppe müssen

47 1. mindestens 7 stimmberechtigte Personen, von denen mindestens eine Person
48 FINTA* ist, anwesend sein oder

49 2. die drei vorangegangenen Treffen nicht nach Nr. 1 beschlussfähig gewesen
50 sein.

51 (7) Die koordinierenden Personen **sollen** auf der ersten ordentlichen
52 Kreismitgliederversammlung des Kalenderjahres **die Arbeit der Arbeitsgruppen des**
53 **letzten Jahres vorstellen.**

54 ursprünglich:

55 (7) Die koordinierenden Personen müssen auf der ersten ordentlichen
56 Kreismitgliederversammlung des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht über
57 die Arbeit im letzten Jahr vorstellen. Der Bericht kann der Versammlungsleitung
58 bis zum Beginn der Versammlung in Textform zur Verlesung bereitgestellt werden.
59 Auf Antrag eines Mitglieds wird über die Auflösung der Arbeitsgruppe abgestimmt.
60 Erfolgt kein Bericht, ist die Arbeitsgruppe aufgelöst. Der Kreisvorstand kann
61 den Zeitpunkt der Vorstellung zur Abgabe des Berichts auf eine andere
62 Kreismitgliederversammlung verlegen.